

# Tennisclub Zell

## STATUTEN

### **I. Name, Sitz, Zweck**

1. Unter dem Namen Tennis-Club Zell besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Zell.
2. Der TC Zell bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissportes.
3. Der TC Zell ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **A. Arten der Mitgliedschaft**

5. Der TC Zell umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
  - 5.1. Aktivmitglieder
  - 5.2. Ehrenmitglieder
  - 5.3. Junioren
  - 5.4. Passivmitglieder
6. Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
8. Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Den Junioren gleichgestellt sind Jugendliche, die nicht erwerbsfähig sind, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden.
9. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Zell, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

10. Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.
11. Wer in den TC Zell eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **C. Rechte und Pflichten**

12. Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt die Clubanlagen zu benutzen. Pro Spielfeld werden maximal 45 Aktivmitglieder aufgenommen.
13. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.
14. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Zell willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
15. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
16. In den Vorstand können Aktivmitglieder sowohl als auch Passivmitglieder gewählt werden. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Aktivmitgliedern bestehen.
17. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung (GV) festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Im Rahmen der GV können Ausnahmen für Jugendliche bestimmt werden. Junioren, die die Altersgrenze überschritten haben, sind bis zur Vollendung des 24. Altersjahres von der Pflicht zur Bezahlung der Aufnahmegebühr entbunden, sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden (Voll-Lehre, Voll-Studium). Junioren und Kinder, deren gesetzliche Vertreter nicht Mitglieder des TCZ sind, entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr, die im Rahmen der GV festgelegt wird. Diese Eintrittsgebühr wird bei Austritt aus dem Club nicht zurückerstattet, jedoch bei einem Übertritt in den Aktiv-Status an die fällige Aufnahmegebühr angerechnet. Die Schlüsselabgabe für die Clubanlagen erfolgt an die gesetzlichen Vertreter, die damit für das Tun und Wirken ihrer Schutzbefohlenen haften. Im übrigen gelten für die Jahresbeiträge dieselben Ansätze wie für die übrigen Junioren.
18. Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

19. Der Austritt aus dem Club berechtigt nur dann zum sofortigen Rückzug des Anteilscheinkapitals, wenn weitere Interessenten auf der Warteliste stehen oder wenn vom Austretenden ein neues Aktivmitglied beigebracht wird. Andernfalls entscheidet die GV im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Clubs über die Rückzahlung oder Verzinsung des Kapitals.
20. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### **III. Organisation**

21. Organe des Vereins sind:

- 21.1. die Generalversammlung
- 21.2. der Vorstand
- 21.3. die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

22. Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mind. 14 Tage im voraus zugestellt werden.
23. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
24. In die Kompetenz der GV fallen:
  1. Genehmigung des Protokolls
  2. Abnahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung
  3. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
  4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  5. Revision der Statuten'
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

25. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mind. 10 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
26. Die Beschlüsse an der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B. Der Vorstand**

27. Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.
28. Der Vorstand soll aus mind. fünf, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:
  1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Aktuar
  4. Kassier
  5. Spielleiter
29. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
30. Für den TC Zell zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.
31. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

## **C. Die Rechnungsrevisoren**

32. Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für einen ausscheidenden Rechnungsrevisor rückt der Suppleant nach. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
33. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Zell, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

34. Die Statuten können durch die GV (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
35. Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
36. Ein nach Auflösung des Vereins verbleibender Aktivsaldo soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden. Eine verbleibende Schuld soll zu gleichen Teilen von den Aktivmitgliedern abgegolten werden.

Kollbrunn, im April 2006

Der Präsident:

Der Vizepräsident: